

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1991	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Februar 1991	Nr. 4
------	--	-------

UNIVERSITÄT	Seite
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik. vom 16. Mai 1990	20
...	

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik Vom 16. Mai 1990

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Ordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ / „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit nach § 24 und der berufspraktischen Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 zehn Semester.

(2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, daß die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
 1. fünf Professoren/ Professorinnen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die hauptberuflich im Fachbereich tätig sind,
 3. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, mit beratender Stimme.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen / deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 müssen der Fachrichtung Werkstoffphysik und Werkstofftechnologie angehören. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten / der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten /der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die Prüfer und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat des Fachbereichs.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag der/ die Vorsitzende bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zu Prüfern sind zuständige Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professoren / Professorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige und nichtbeamtete Professoren/ Professorinnen zu Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfern bestellen.
- (3) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsarten

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen können in Teilfachprüfungen gegliedert sein.
- (3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) durchgeführt.
- (4) Es werden jährlich mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.
- (5) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der La-

ge ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durchgeführt.
- (2) Klausurarbeiten, die Teil der Prüfung sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die zugelassenen Hilfsmittel vom Prüfer bekanntgegeben.
- (4) Der Kandidat/ die Kandidatin wird über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern abgelegt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine mündliche Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt, so hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten/jede Kandidatin je Fach etwa 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer/ der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten /der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Studiengangs Konstruktions- und Fertigungstechnik können bei der Prüfung anwesend sein, sofern der Kandidat/ die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.
- (5) Die Meldung zu einer Prüfung soll drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie als gleichwertig nachgewiesen werden. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie als gleichwertig nachgewiesen werden.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung, Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die der Kandidat/ die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Fachprüfungen aus der Diplomprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die der Kandidat/ die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor

Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist der zuständige Fachvertreter/ die zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/ die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/ sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fach- oder Teilfachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bildung einer Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fach- oder Teilfachprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Fach- oder Teilfachprüfung wird auch dann als mündliche Prüfung durchgeführt, wenn sie in den vorhergehenden Versuchen als Klausurarbeit durchgeführt wurde.

(3) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung können dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuß Auflagen gemacht werden.

(4) Eine nicht bestandene Fach- oder Teilfachprüfung soll zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, in der Regel nach einem Semester wiederholt werden.

(5) Wird eine nicht bestandene Fach- oder Teilfachprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren wiederholt, so ist in der Regel die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu verweigern. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Eine bestandene Fach- oder Teilfachprüfung kann in der Regel nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine einmalige Wiederholung einer Fach- oder Teilfachprüfung zulassen.

(7) Die im Rahmen einer nicht bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden bei einer Wiederholung nicht berücksichtigt.

(8) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird mit der Meldung zur ersten Fach- oder Teilfachprüfung beantragt. Die Meldung zur ersten Fach- oder Teilfachprüfung soll im zweiten Fachsemester erfolgen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis voraus.

§ 13

Gliederung und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2. Die Fachprüfung in Höhere Mathematik ist in zwei Teilfachprüfungen gegliedert.

(2) Die Zulassung zu jeder Fach- oder Teilfachprüfung kann gesondert beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 11 Abs. 5 genannte Frist überschritten ist, oder
3. die Unterlagen unvollständig sind, oder
4. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 14

Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/ die Kandidatin nachweisen, daß er / sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß er / sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen:

1. Höhere Mathematik I, II und Höhere Mathematik III, IV
2. Einführung in die Informatik I, II
3. Experimentalphysik I, II
4. Anorganische und allgemeine Chemie
5. Technische Mechanik I, II, III, IV
6. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung
7. Grundlagen und Elektrotechnik I, II
8. Technische Thermodynamik I
9. Grundlagen der Konstruktion I, II, III, IV
10. Einführung in die Fertigungstechnik

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fach- oder Teilfachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Klausurarbeit in Höhere Mathematik I, II setzt voraus, daß die Übungsscheine in Höhere Mathematik I und II vorliegen. Die Zulassung zur Klausurarbeit in Höhere Mathematik III, IV setzt voraus, daß die Übungsscheine in Höhere Mathematik III und IV vorliegen. Die Zulassung zur Klausurarbeit in Höhere Mathematik III, IV setzt weiter voraus, daß die

Klausurarbeit in Höhere Mathematik I, II bestanden ist oder die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gleichzeitig beantragt wird.

(2) Die Zulassung zur Klausurarbeit in Einführung in die Informatik I, II setzt voraus, daß der Übungsschein in Einführung in die Informatik I vorliegt.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I, II setzt voraus, daß der Praktikumsschein im Physikalischen Praktikum für Studenten der Konstruktions- und Fertigungstechnik vorliegt.

(4) Die Zulassung zur Klausurarbeit in Grundlagen der Konstruktion setzt voraus, daß die beiden Übungsscheine in Grundlagen der Konstruktion I / II und III / IV vorliegen.

(5) Die Zulassung zur letzten Fach- oder Teilfachprüfung setzt voraus:

1. die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 13 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Beauftragten/der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten,
2. die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Werkstoffprüfung, nachzuweisen durch einen Praktikumsschein,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum, nachzuweisen durch einen Praktikumsschein.

§ 16

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfungsleistung in Höhere Mathematik (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) wird erbracht durch das Bestehen einer Klausurarbeit in Höhere Mathematik I, II und durch das Bestehen einer Klausurarbeit in Höhere Mathematik III, IV.

(2) Die Prüfungsleistung in Experimentalphysik I, II (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) wird durch das Bestehen einer mündlichen Prüfung erbracht.

(3) Die Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, sowie Nr. 4 bis 10 werden durch das Bestehen je einer Klausurarbeit erbracht.

(4) Eine Klausurarbeit in Mathematik, Technischer Mechanik und Grundlagen der Konstruktion dauert vier Stunden, in Grundlagen der Elektrotechnik drei Stunden und in den übrigen Fächern zwei Stunden.

§ 17

Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Fachnote in Höhere Mathematik ist der Mittelwert aus den Noten der Klausurarbeiten in Höhere Mathematik I, II und in Höhere Mathematik III, IV.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist der gewichtete Mittelwert aller Fachnoten mit den folgenden Gewichten:

1. Höhere Mathematik	3
2. Einführung in die Informatik	2
3. Experimentalphysik	3
4. Anorganische und allgemeine Chemie	1
5. Technische Mechanik	3
6. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	2
7. Grundlagen der Elektrotechnik	2
8. Technische Thermodynamik I	1
9. Grundlagen der Konstruktion	3
10. Einführung in die Fertigungstechnik	1

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, deren Gewichtung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuß eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung wird mit der Meldung zur ersten Fachprüfung beantragt. Diese Meldung soll im sechsten Fachsemester erfolgen.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder eine andere gleichwertige Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen.

§ 20

Gliederung und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwölf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen und
3. bei der Anmeldung zur Diplomprüfung eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 11 Abs. 5 genannte Frist überschritten ist, oder
3. die Unterlagen unvollständig sind, oder
4. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Umfang der Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf

1. zehn Pflichtfächer und
2. zwei technische Wahlfächer.

(2) Die Prüfungen in den Pflichtfächern erstrecken sich auf den Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Systemtheorie I, II
2. Prozeßautomatisierung I, II
3. Technische Thermodynamik II
4. Informationssysteme im Industriebetrieb
5. Höhere Konstruktionslehre
6. Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme I, II
7. Fertigungstechnologie und Werkzeugmaschinen I, II
8. Produktionssystematik
9. Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik
10. Technische Plastomechanik

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die zwei technischen Wahlfächer können aus dem dem zweiten Studienabschnitt zugeordneten Lehrangebot des Fachbereiches 12 (Ingenieurwissenschaften) und des Fachbereiches 10 (Informatik) frei gewählt werden, soweit es sich nicht um Pflichtfächer des Studienganges Konstruktions- und Fertigungstechnik handelt.

(5) Der Kandidat/ die Kandidatin kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer).

(6) Das Ergebnis der Prüfung in höchstens zwei der Fächer nach Absatz 5 wird auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 1 nicht miteinbezogen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Klausurarbeit in Informationssysteme im Industriebetrieb setzt voraus, daß der Übungsschein in Betriebliches Rechnungswesen vorliegt.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus:

1. den Abschluß der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des/der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten,

2. den erfolgreichen Abschluß einer Studienarbeit, die einen Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden besitzt und innerhalb einer Bearbeitungsdauer von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten abgeschlossen werden soll, nachzuweisen durch die Vorlage eines benoteten Scheines. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Oberstufenlabor Konstruktions- und Fertigungstechnik, nachzuweisen durch einen Praktikumsschein,
4. das Bestehen aller Fachprüfungen und
5. die erfolgreiche Teilnahme an einem nicht-technischen Wahlfach, das aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden kann, soweit es sich nicht um ein Pflichtfach des Studienganges Konstruktions- und Fertigungstechnik handelt, nachzuweisen durch einen Schein.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß die Ausgabe der Diplomarbeit schon gestatten, wenn der Kandidat/ die Kandidatin alle Fachprüfungen bis auf eine bestanden hat.

§ 23 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsleistungen in den in § 21 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4,5,6,7, 8 und 10 genannten Pflichtfächern werden durch das Bestehen je einer Klausurarbeit erbracht.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den in § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 9 genannten Pflichtfächern werden durch das Bestehen je einer mündlichen Prüfung erbracht.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den beiden technischen Wahlfächern werden durch das Bestehen je einer mündlichen Prüfung erbracht.
- (4) Eine Klausurarbeit in Prozeßautomatisierung, Informationssysteme im Industriebetrieb, Höhere Konstruktionslehre, Fertigungstechnologie und Werkzeugmaschinen sowie Produktionssystematik dauert zwei Stunden, in Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme vier Stunden, in Technische Thermodynamik II sowie in Technische Plastomechanik eine Stunde.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin, außerplanmäßigen und nicht beamteten Professor/Professorin des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften, der/ die im Fachgebiet Konstruktions- und Fertigungstechnik, Werkstoffmechanik oder Prozeßautomatisierung tätig ist, ausgegeben werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Diplomarbeit in einem anderen, in engem Zusammenhang mit dem Fach Konstruktions- und Fertigungstechnik stehenden Fach angefertigt wird. In diesem Fall muß die Diplomarbeit im Benehmen mit einer Person nach Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Auf Antrag vermittelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin ein Thema für die Diplomarbeit.

- (4) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate.

- (6) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten / der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, der/die gemäß § 24 Abs. 2 das Thema der Diplomarbeit festgelegt hat, ist zum Prüfer zu bestellen. Der zweite Prüfer wird von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Prüfer muß Professor / Professorin des Fachbereiches In-

genieurwissenschaften sein. Weichen im Fall von zwei Prüfern deren Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder hat ein Prüfer die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/ eine weitere Professorin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften als Prüfer zu bestellen.

(4) Die Note der Diplomarbeit ist der Durchschnitt der von den Prüfern gegebenen Noten.

(5) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn nicht mindestens zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

§ 26

Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit. Die Einzelnoten haben folgende Gewichte:

Systemtheorie	2
Prozeßautomatisierung	2
Technische Thermodynamik II	2
Informationssysteme im Industriebetrieb	2
Höhere Konstruktionslehre	2
Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme	2
Fertigungstechnologie und Werkzeugmaschinen	2
Produktionssystematik	2
Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik	2
Technische Plastomechanik	2
technische Wahlfächer	je 1
Diplomarbeit	4

(2) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 18 gilt entsprechend.

(2) In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit aufgenommen.

(3) In das Zeugnis wird der Titel des nicht-technischen Wahlfaches nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ aufgenommen.

Das Ergebnis der Studienarbeit wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 1 nicht miteinbezogen.

§ 28

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/ der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur der Konstruktions- und Fertigungstechnik“ bzw. „Diplom-Ingenieurin der Konstruktions- und Fertigungstechnik“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem/der Fachbereichsvorsitzenden und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 29

Wechsel des Studienganges

(1) Bei einem Wechsel aus dem Studiengang Werkstoffwissenschaften der Universität des Saarlandes in den Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik sind nach bestandener Diplom-Vorprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit zusätzlich zu den Angaben in § 22 Abs. 2 folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. ein Praktikumsschein im Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum,
2. ein Übungsschein in Grundlagen der Konstruktion III / IV.

(2) Bei einem Wechsel aus dem Studiengang Elektrotechnik der Universität des Saarlandes in den Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik sind nach bestandener Diplom-Vorprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit zusätzlich zu den Angaben in § 22 Abs. 2 folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. ein Praktikumsschein im Praktikum zu Werkstoffprüfung,
2. ein Übungsschein in Grundlagen der Konstruktion III / IV.

(3) Im Studiengang Werkstoffwissenschaften oder Elektrotechnik der Universität des Saarlandes erbrachte berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat/ die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird auch vor Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Klausurarbeiten gewährt.
- (2) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Prüfers oder des/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 können bis

zu sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auch Studierende des Faches Werkstoffwissenschaften sein, die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben.

Saarbrücken, 1. Februar 1991

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Richard Johannes Meiser